

# Richtlinie der Stadt Landsberg am Lech zur Förderung von Lastenfahrrädern und Lastenanhängern für Fahrräder

## 1. Förderziele

Durch die Förderung von Lastenfahrrädern bzw. Lastenanhängern soll eine Verlagerung von Transportaufgaben vom motorisierten Individualverkehr zum Radverkehr unterstützt werden.

Das Förderprogramm verfolgt damit Ziele der kommunalen Gesamtstrategie „Landsberg 2035“.

Dies sind beispielsweise:

- CO<sub>2</sub>-Minderung im Mobilitätssektor
- Reduzierung der Geräuschemissionen des Straßenverkehrs
- Vermeidung der Emission von Luftschadstoffen
- Verringerung des Flächenbedarfs durch den ruhenden und fließenden Verkehr

Die Förderung soll den Personenkreis unterstützen, der nicht die Möglichkeit hat, für die Beschaffung von Lastenfahrrädern oder Lastenanhängern zu Fahrrädern andere öffentliche Förderprogramme in Anspruch zu nehmen.

## 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beschaffung von zulassungs- und versicherungsfreien Lastenfahrrädern mit zwei oder drei Rädern zum Lasten- und Personentransport.

Ein förderfähiges Lastenrad zeichnet sich durch eine stabile Bauart aus und bietet durch An- und Aufbauten viel Platz zum Transport von Waren, Gegenständen oder Personen.

Förderfähige Lastenfahrräder müssen

- eine Nutzlast von mindestens 120 kg aufweisen (Nutzlast = zulässiges Gesamtgewicht – Eigengewicht des Fahrzeugs)
- Transportmöglichkeiten aufweisen, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind, z.B. Ladeflächen oder sonstige Ladevorkehrungen
- deutlich mehr Volumen aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad

Hiermit sind Bauformen gemeint, welche handelsüblich in Kategorien wie z.B. „Long John“, „Trike“ oder „Longtail“ eingeordnet werden.

Ein einspuriges Fahrrad mit herkömmlicher Bauform, das lediglich um große Gepäckträger ergänzt wurde (Bäckerrad, Postrad), erfüllt nicht die Kriterien eines förderfähigen Lastenfahrrades.

Außerdem förderfähig sind Lastenanhänger für Fahrräder (auch mit elektrischer Unterstützung).

Förderfähige Lastenanhänger müssen

- eine Nutzlast von mindestens 40 kg aufweisen  
(Nutzlast = zulässiges Gesamtgewicht – Eigengewicht des Fahrzeugs)

Zuwendungsfähig sind nur Neufahrzeuge.

Nicht förderfähig sind Prototypen, Sonderanfertigungen, nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern, zulassungs- oder versicherungspflichtige Fahrzeuge, Fahrräder ohne Pedalbetrieb sowie Leasing-Fahrzeuge.

### 3. Art und Umfang der Förderung

Der Zuschuss der Stadt Landsberg am Lech für ein Lastenfahrrad oder einen Lastenanhänger beträgt 25 % der Anschaffungskosten. Der Zuschuss ist beschränkt auf einen Höchstbetrag von maximal

- 500 € bei Lastenfahrrädern
- 800 € bei Lastenfahrrädern mit batterieelektrischer Tretunterstützung bis 25 km/h
- 250 € bei Lastenanhängern

Die Förderung ist beschränkt auf ein Lastenfahrrad oder einen Lastenanhänger je Haushalt bzw. Antragsteller. Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.

### 4. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Landsberg am Lech zum Zeitpunkt der Antragstellung
- Wohnungseigentümergeinschaften (WEGs) mit Sitz und Wirkungskreis bzw. Grundstück in Landsberg am Lech

Wegen der Förderung von Unternehmen (auch mit Kommunalbeteiligung), Vereinen oder Behörden wird auf das Förderprogramm der Bundesregierung (E-Lastenfahrrad-Richtlinie vom 29.01.2021) verwiesen.

Nicht antragsberechtigt sind daher:

- Bundes-, Landes-, Landkreis- oder Kommunalbehörden
- Gewerbetreibende, Unternehmen, Genossenschaften oder freiberuflich tätige Personen
- rechtsfähige Vereine und Verbände

## 5. Antragsverfahren

### Antragstellung vor dem Kauf

Der Förderantrag muss vor dem Abschluss des Kaufvertrages bzw. einer verbindlichen Bestellung für das Lastenfahrrad bzw. den Lastenanhängers gestellt werden. Dies bedeutet, dass die Unterzeichnung des Kaufvertrages bzw. die Auftragserteilung erst nach Erhalt der Förderzusage getätigt werden darf. Eine nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen ist ausgeschlossen.

### Antragstellung und Bearbeitung

Die Förderung ist unter Verwendung der von der Stadt Landsberg am Lech zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu beantragen. Diese sind ausgefüllt, unterschrieben und mit den erforderlichen Nachweisen an die nachfolgende Adresse zu senden:

Stadtbauamt Landsberg am Lech  
Referat Klimaschutz und Umwelt  
Katharinenstraße 1  
86899 Landsberg am Lech

Die Antragsformulare sind erhältlich unter [www.landsberg.de](http://www.landsberg.de)

Die Antragsbearbeitung erfolgt in der Reihenfolge des Antragseingangs. Maßgeblich ist der Tag, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.

### Anlagen zum Förderantrag

Von Privatpersonen ist eine Kopie des Personalausweises erforderlich, aus der hervorgeht, dass der Wohnsitz in Landsberg am Lech liegt.

Bei Wohnungseigentümergeinschaften (WEGs) ist eine Kopie des bestandskräftigen Beschlusses der WEG zur Beantragung der Fördermittel und zum Kauf eines Lastenfahrrades bzw. eines Lastenanhängers, einschließlich einer entsprechenden Beauftragung der Hausverwaltung erforderlich.

Das Grundstück der WEG, auf dem das Fahrzeug regelmäßig untergebracht ist, muss in Landsberg am Lech gelegen sein.

Um die Fördermittel in Anspruch zu nehmen, muss das Angebot eines Fahrrad-Fachhändlers vorgelegt werden. Aus dem Angebot bzw. einem Produktdatenblatt des Herstellers muss hervorgehen, dass die unter Ziffer 2 formulierten Anforderungen an das Fahrzeug eingehalten werden.

## Förderzusage

Entspricht der Antrag den Vorgaben dieser Richtlinie, erhält die/der Antragstellende eine Förderzusage über die grundsätzliche Förderfähigkeit der Maßnahme. Die Förderzusage ist ab Ausstellungsdatum drei Monate gültig. Innerhalb der dreimonatigen Frist kann der Abschluss des Kaufvertrags erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung dieser Frist möglich, sofern ein schriftlicher Antrag rechtzeitig vor Fristablauf eingegangen ist.

## Auszahlung der Förderung

Nach abschließender Inbetriebnahme des Lastenfahrrades ist der Stadt Landsberg am Lech eine Kopie der Rechnung einschließlich des entsprechenden Überweisungs- oder Einzugsnachweises zuzuleiten.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung der Unterlagen bei der Stadt Landsberg am Lech.

## 6. Zweckbindung

Die geförderten Fahrzeuge müssen von der/dem Antragstellenden mindestens 36 Monate nach Auszahlung der Förderung genutzt bzw. gehalten werden. Bei einem Weiterverkauf vor Ablauf der 36 Monate ist der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen. Die/der Antragstellende verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der 3-Jahresfrist) der Stadt Landsberg am Lech zu melden und den Förderbetrag anteilig (nach Monaten) zurückzuzahlen.

Abweichungen von der Mindestnutzungsdauer können in Ausnahmefällen vereinbart werden, soweit der neue Eigentümer alle Förderkriterien erfüllt.

## 7. Rechtsanspruch

Bei dem vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Landsberg am Lech. Aus dieser Richtlinie können keine Rechtsansprüche gegenüber der Stadt Landsberg am Lech abgeleitet werden.

Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.

Die Stadt Landsberg am Lech behält sich vor, Anträge auch ohne die Angabe von Gründen abzulehnen.

Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen oder falschen Angaben zur Förderfähigkeit ist der Zuschuss umgehend zurückzuzahlen.

## 8. Mehrfachförderung

Andere öffentliche Fördermöglichkeiten (beispielsweise des Freistaates oder des Bundes) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Wer solche Fördermittel erhält, ist von dem vorliegenden Förderprogramm ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass für das geplante Vorhaben noch keine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen beantragt bzw. erhalten worden sein darf und auch in Zukunft kein weiterer Antrag auf öffentliche Förderung gestellt werden darf. Wird von Dritten ein Zuschuss gewährt, ist der Zuschuss der Stadt Landsberg am Lech zurückzuzahlen.

## 9. Datenschutz

Die Stadt Landsberg am Lech benötigt die im Rahmen der Antragstellung geforderten Daten, um den Förderantrag bearbeiten zu können.

Die Bearbeitung des Antrages ist daher nur möglich, wenn diese Daten angegeben werden und eine Zustimmung zu den Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vorliegt.

## 10. Inkrafttreten/Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 16. Juni 2021 in Kraft.

Die Gültigkeit dieser Förderrichtlinie ist zunächst bis zum 15. Dezember 2021 begrenzt. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel vorzeitig aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.